

Stadt Neuenbürg

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des **Technischen- und Umweltausschusses**

am **24. Juni 2014**

Beginn: **17.00 Uhr**; Ende: **17.25 Uhr**

im

Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Bürgermeister Horst Martin

Zahl der anwesenden Mitglieder:

8 (Normalzahl 10 Mitglieder)

Abwesend:

**Stadtrat Klarmann (entschuldigt)
Stadtrat Kreis (entschuldigt)**

Schrifführerin:

Stellv. Hauptamtsleiterin Hiller

Sonstige Verhandlungs-
teilnehmer:

**Stadtkämmerin Häußermann
Hauptamtsleiter Bader
Dipl.-Ing. Knobelspies
Bau-Ing. Kraft**

Zuhörer:

4

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1.) zu der Sitzung durch Schreiben vom **16.06.2014** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
- 2.) die Tagesordnung am **18.06.2014** bekannt gemacht worden ist;
- 3.) der Ausschuss beschlussfähig ist, weil 8 Mitglieder anwesend sind.

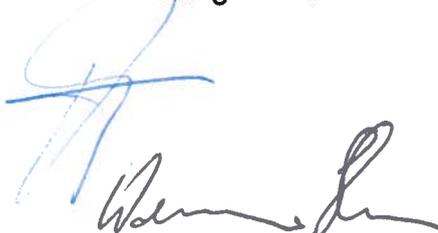
Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen.

Zur Beurkundung

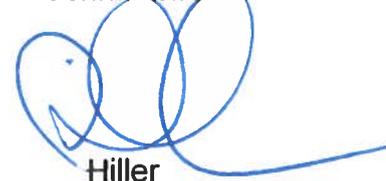
Vorsitzender:


Horst Martin

Ausschussmitglieder:



Schrifführerin:


Hiller

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses	Verhandelt am	24. Juni 2014	Seite 46
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreisz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft	
		Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr	

§ 1

Baugesuche und Bauvoranfragen

Drucksache Nr. 62/2014

Baugesuche und Bauvoranfragen

a) Errichtung einer Doppelgarage und Errichtung von Stützmauern zur Geländemodellierung, Alb.-Schweitzer-Str. 60, Flst. Nr. 1055/3, Neuenbürg

Die Bauherrin plant die Errichtung einer Doppelgarage und die Errichtung von Stützmauern zur Geländemodellierung auf dem Grundstück Alb.-Schweitzer-Straße 60 in Neuenbürg.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegelrain“.

Im eingereichten Vorhaben ist von folgender Abweichung vom Bebauungsplan zu befreien:

Befreiung von der Baugrenze

Die laut Bebauungsvorschriften festgelegte Baugrenze wird geringfügig durch ein untergeordnetes Bauteil (Eingangsüberdachung) überschritten.

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (...) und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (...) und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

Die Stadtverwaltung empfiehlt der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zuzustimmen.

Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weitere baurechtliche Einwände bestehen nicht.

Herr Dipl.-Ing. Knobelspies erläutert den Sachverhalt.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses	Verhandelt am	24. Juni 2014	Seite 47
	Vorsitzender:	Bürgermeister Horst Martin	
	Schriftführerin:	Stv. HAL Hiller	
	Normalzahl:	10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder	
	Abwesend:	StR Klarmann, StR Kreisz	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft	
		Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr	

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis und stimmt der Befreiung vom Bebauungsplan „Ziegelrain“ zu.

**b) Bauvoranfrage auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Enzring 2/
Bahnhofstraße 61, Flst. Nr. 809, Neuenbürg
(Drucksache Nr. 159/2009)**

Die Bauherren planen eine Bebauung des Gartengrundstücks hinter der bestehenden Kirche am Enzring. Geklärt werden soll die Frage, ob eine Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus (vgl. zu FlstNr. 803/804) möglich ist. Für das Nachbargrundstück Enzring 4, Flst. Nr. 807 wurde im Jahr 2009 ebenfalls eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses im hinteren Gartenbereich gestellt. Diese Anfrage hat der Technische- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2009 abgelehnt und keine Zustimmung erteilt. Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Reutweg“. Eine Bebauungsplanänderung wäre notwendig und müsste vom GR beschlossen werden, eine Befreiung reicht nicht aus.

Mündlich wurde vom Planer erwähnt, dass auch der Abbruch des vorhandenen Kirchengebäudes angedacht sei. Für die im Jahr 1963 erstellte Kirche wurde seinerzeit eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt. Der Gemeinderat stimmte einer Überschreitung der Baulinie damals zu.

Bei einer Neubebauung des Kirchengrundstückteiles müsste ebenfalls eine Befreiung oder Änderung des Bebauungsplans beantragt werden, wenn die Baulinie überschritten werden soll.

Herr Dipl.-Ing. Knobelspies erläutert den Sachverhalt. Dabei verweist er auf die Problematiken, die die Bebauung dieses Grundstücks auch im Zusammenhang mit der Zufahrt über den Reutweg mit sich bringen bzw. die bestehenden Schwierigkeiten einer Bebauung in diesem Bereich.

Herr Stadtrat Finkbeiner erklärt, dass er hiergegen jedoch die innerörtliche Bebauung in diesem Bereich sehr begrüßt. Er erklärt, dass eine Wohnhausbebauung dort ein Segen wäre und in diesem Bereich der Reutweg dann auch etwas breiter werden wird. Von daher kann er dieses Bauvorhaben nur begrüßen.

Auf die Frage von Herrn Stadtrat Hess hinsichtlich der Grundstücksbreite informiert Herr Knobelspies, dass es sich hier um ein langgestrecktes Grundstück handelt und es ca. 60 m sind.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreis StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 48</p>
---	--	--	-----------------

Herr Stadtrat Schaubel erklärt, dass er sich der Aussage von Herrn Stadtrat Finkbeiner anschließt und es sich hier um eine Innenbauverdichtung handelt. Er erklärt, dass Baurecht kein Verhinderungsrecht ist und er sich dies sehr gut vorstellen kann. Obwohl es im durchaus bewusst ist, dass diese Bauung technisch schwierig umzusetzen sein wird, erklärt er hierzu seine Zustimmung.

Auch Herr Stadtrat Aldinger erklärt, dass diese Bebauung der Straße sehr gut tun wird. Von daher erteilt auch er ebenso seine Zustimmung, zumal sich diese Bebauung auf die Hangsicherung positiv auswirken wird.

Herr Stadtrat Finkbeiner erkundigt sich, ob es sich hierbei im Zusammenhang mit dem Abbruch der Kirche um ein Zusammenspiel handelt.

Herr Knobelspies erklärt, dass der Abbruch des vorhandenen Kirchengebäudes nicht Bestandteil dieses Antrags ist und man daher nicht darauf vertrauen kann.

Sodann ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss stimmt der Bauvoranfrage auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, Enzring 2/Bahnhofstraße 61 Flst.Nr. 809, Neuenbürg zu.

c) Abbruch Garagen; Errichtung einer Einzelgarage mit Freisitz, Pfarrstraße 3, Flst. Nr. 116/2, Neuenbürg

Der Bauherr plant den Abbruch der vorhandenen Garagen und die Errichtung einer Einzelgarage mit Freisitz nördlich hinter dem Dekanatsgebäude am Kirchplatz in Neuenbürg.

Da für das Baugrundstück kein Bebauungsplan besteht, ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung werden eingehalten.

Die Nachbaranhörung steht noch bis zum 10.07.2014 aus. Sollten baurechtlich relevante Einwände erhoben werden, wird das Vorhaben in einer späteren Sitzung erneut zur Diskussion gestellt.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreis StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 49</p>
---	--	---	-----------------

Es ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis.

d) Anbau einer Garage und eines Lagerraums an best. Schreinerei, Eisenfurt 8, Flst. Nr. 382/2, Neuenbürg

Der Bauherr plant den Anbau einer Garage und eines Lagerraums westlich an die bestehende Schreinerei in der Eisenfurt 8 in Neuenbürg.

Da für das Baugrundstück kein Bebauungsplan besteht, ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung werden eingehalten.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis.

e) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Thomastr. 9, Flst. Nr. 1190/15, Neuenbürg

Die Bauherrin plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in der Thomastrasse 9 in Neuenbürg.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1. Änderung der 5. Bebauungsplanänderung „Buchberg I“ – Baugebiet Thomastraße.

Im eingereichten Vorhaben ist von folgender Abweichung vom Bebauungsplan zu befreien:

Befreiung von der Baugrenze

Die laut Bebauungsvorschriften festgelegte Baugrenze wird an der Nordwestecke um 1,50 m mit der Doppelgarage überschritten.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreisz StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 50</p>
--	--	--	-----------------

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (...) und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (...) und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar.

Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weitere baurechtliche Einwände bestehen nicht.

Die Stadtverwaltung empfiehlt der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zuzustimmen.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zu.

f) Errichtung einer Einzelgarage, Hauffstraße 20, Flst. Nr. 241, Gem. Arnbach

Der Bauherr plant die Errichtung einer Einzelgarage neben der bereits bestehenden Doppelgarage in der Hauffstraße 20 in Arnbach.

Im eingereichten Vorhaben ist folgende Ausnahme von § 6 LBO zu erteilen:

(...) Die Grenzbebauung im Falle des Satzes 1 Nr. 1 und 2 (Garagen) darf entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten. (...)

Mit der neu errichteten Garage wird die Bebauung entlang der Grenze 10m betragen. Da der Nachbar dieser Baumaßnahme bereits zugestimmt hat, ist die Ausnahme auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen und mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis und stimmt der Ausnahme von LBO § 6 zu.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses	Verhandelt am	24. Juni 2014	Seite 51
	Vorsitzender: Schriftführerin:	Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller	
	Normalzahl: Abwesend:	10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreis	
	Außerdem anwesend:	StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft	
		Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr	

g) Abbruch Wohnhaus, Eichwaldstraße 3, Flst. Nr. 97/6, Gem. Waldrennach

Der Bauherr plant den Abbruch eines Wohnhauses in der Eichwaldstraße 3 in Waldrennach im Kenntnissgabeverfahren.

Die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung werden eingehalten.

Auf die Frage von Herrn Bürgermeister Martin an Herrn Ortsvorsteher Jetter erklärt dieser, dass die Abfrage hierzu noch läuft. Er empfiehlt daher, diese Beschlussfassung vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Waldrennach zu fassen.

Sodann ergeht der

einstimmige Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Waldrennach nimmt der Technische- und Umweltausschuss von dem Abbruch Kenntnis.

h) Geländeaufschüttung und Begradigung - Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan - Ludwig-Jahn-Weg, FlurstückNr.1190/25 Buchberg I (1. Änderung der 5. Bebauungsplanänderung)

Die Bauherren planen eine Aufschüttung im rückwärtigen Bereich des Hauses, um das Grundstück zu begradigen. Dies ist auch im Hinblick auf den geplanten Spielplatz und Spielfläche notwendig und war im Bauantrag vom 09.12.2013 bisher nicht berücksichtigt.

Die Stützmauer ist nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt in zwei zueinander versetzte Teile aufgeteilt worden. Insgesamt ist die Aufschüttung im Maximum ca. 3,40m hoch. Die untere Stufe hat eine Höhe von max. 2,00m die obere, zurückgesetzte Stufe ca. 1,40m. Die Abstufung ist mit einer noch festzulegenden Bepflanzung zu begrünen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1. Änderung der 5. Bebauungsplanänderung „Buchberg I“ – Baugebiet Thomastraße.

Im eingereichten Vorhaben ist von folgender Ausnahme vom Bebauungsplan zu befreien:

Geländeaufschüttung zum begradigen der Geländeoberfläche

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreis StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 52</p>
--	--	--	-----------------

Nach § 15 der 1. Änderung der 5. Bebauungsplanänderung Buchberg Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Notwendige Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind zur harmonischen Geländemodellierung zulässig. Aufschüttungen und Abtragungen über 0,50m Höhenunterschied gegenüber dem natürlichen Gelände sind anzeigepflichtig und in der Bauvorlage entsprechend darzustellen. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (...) und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (...) und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weitere baurechtliche Einwände bestehen nicht.

Die Stadtverwaltung empfiehlt der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zuzustimmen.

Herr Dipl.-Ing. Knobelspies erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein Vorhaben handelt, das bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderats am 20.05.2014 als Tischvorlage behandelt wurde und der Gemeinderat hier den Tenor der Zustimmung bereits erteilt hat.

Ohne Diskussion ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben und der Befreiung nach §31 Abs. 2 BauBG zu.

i) Nachtragsbaugesuch Erweiterung Werkstattgebäude und Überdachung sowie Containeraufstellung – Talblickstr. 6 ; FlstNr. 97/4 & 97/3, Waldrennach

Der Bauherr hat bereits die beantragte Baumaßnahme ausgeführt. Die Unterlagen wurden am 24. März eingereicht. Hierbei wurde festgestellt, dass die Abstandsflächen der eingereichten Baumaßnahme „Überdachung und Containeraufstellung“ einen Baulasteneintrag zu Lasten der FlstNr.: 97/3 notwendig machen und Bedingung für eine Genehmigung sein müssen. Der Baulasteneintrag

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin:</p> <p>Normalzahl: Abwesend:</p> <p>Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller</p> <p>10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreisz</p> <p>StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft</p> <p>Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 53</p>
--	--	---	-----------------

wurde durch den Bauherren veranlasst und am 6.6.2014 rechtswirksam vom Baulastenübernehmer unterzeichnet. Somit sind die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung erfüllt.

Da für das Baugrundstück kein Bebauungsplan besteht, ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnung werden eingehalten.

Auf Nachfrage von Herrn Bürgermeister Martin erklärt Herr Ortsvorsteher Jetter, dass der Ortschaftsrat hier bereits seine mehrheitliche Zustimmung erteilt hat. Von daher ergeht der

einstimmige Beschluss:

Der Technische- und Umweltausschuss nimmt von dem Bauvorhaben Kenntnis.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreisz StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 54</p>
--	--	---	-----------------

§ 2

Verschiedenes/Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreis StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 55</p>
--	--	--	-----------------

§ 3

Anerkennung der Niederschriften der Sitzungen vom 11.02.2014 und 29.04.2014

Die Niederschriften über die Sitzungen des Technischen- und Umweltausschusses vom 11.02.2014 und 29.04.2014 lagen vor und während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Als Unterzeichner für die Sitzung vom 11.02.2014 waren Herr Stadtrat Brunner und Herr Stadtrat Jetter vorgesehen. Als Unterzeichner für die Sitzung vom 29.04.2014 waren Herr Stadtrat Gerwig und Herr Stadtrat Brunner vorgesehen.

Die Niederschriften wurden unterzeichnet. Einwendungen wurden keine erhoben.

<p>Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Technischen- und Umweltausschusses</p>	<p>Verhandelt am Vorsitzender: Schriftführerin: Normalzahl: Abwesend: Außerdem anwesend:</p>	<p>24. Juni 2014 Bürgermeister Horst Martin Stv. HAL Hiller 10; anwesend: 8; abwesend: 2 Mitglieder StR Klarmann, StR Kreisz StK'in Häußermann, HAL Bader, Dipl.-Ing. Knobelspies, Bau-Ing. Kraft Beginn: 17.00 Uhr Ende: 17.25 Uhr</p>	<p>Seite 56</p>
---	--	--	------------------------

§ 4

Fragen der Ausschussmitglieder

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Wortmeldungen vor.